

Religionsunterricht im Schuljahr 2020/21

Eine Information der Abteilung Religionsunterricht und Lehrerbildung
im Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe zum Einsatz hauptamtlicher /nebenamtlicher kirchlicher
Lehrkräfte an den Schulen sowie der Pfarrer*innen und Diakon*innen mit Regeldeputat im
Religionsunterricht

Stand 16.02.2021

Neue bzw. überarbeitete Passagen sind gelb hinterlegt

Diese Information wird fortlaufend aktualisiert je nach Entwicklung der Corona-Pandemie und der daraus erfolgenden behördlichen Verordnungen für die Schulen. Gültig ist jeweils nur die aktuellste Fassung, die unter www.ekiba.de/religionsunterricht zu finden ist. Alle früheren Fassungen verlieren mit Veröffentlichung einer Aktualisierung ihre Gültigkeit.

Grundsätzliches zum Schulbetrieb ab 22.02.2021

Ab dem 22.02.2021 startet der Präsenzunterricht an den Grundschulen im Wechselunterricht mit jeweils halber Klassenstärke. Die Lerngruppen sollen möglichst konstant gehalten werden. Der Schwerpunkt liegt auf den Kernfächern (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht).

An den weiterführenden Schulen und den beruflichen Schulen findet ab dem 22.02.

Präsenzunterricht nur in den Abschlussklassen statt.

Präsenzunterricht ist auch in Religion möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Für diejenigen Klassen, die nicht präsent in der Schule sind und für Fächer, die nicht präsentisch unterrichtet werden, gibt es weiterhin Fernlernangebote.

Maßgeblich in allen Fragen ist die jeweils gültige CoronaVO Schule des Landes, die hier zu finden ist: <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Schule>

FAQs

1. Wer ist verpflichtet zu unterrichten und wer kann sich aus gesundheitlichen Gründen befreien lassen?

Alle kirchlichen Mitarbeiter/innen, die ein Deputat im Religionsunterricht zu erteilen haben, sind im Blick auf den Religionsunterricht im Dienst und damit verpflichtet an ihrer jeweiligen Einsatzschule präsentisch oder mit Fernlernangeboten zu unterrichten.

Personen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf haben, dürfen nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. Das erhöhte Risiko ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Dieses Attest ist dem/der Schuldekan/in vorzulegen. Die Schulleitung erhält auf Wunsch eine Kopie. Das Attest muss lediglich das erhöhte Risiko bescheinigen, eine konkrete Diagnose ist nicht erforderlich. Das Attest gilt für max. 3 Monate und muss dann ggf. erneuert werden.

Wer nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann, ist dennoch im Dienst und übernimmt andere Aufgaben wie Fernlernangebote etc.

2. Dürfen Schwangere im Religionsunterricht eingesetzt werden?

Schwangere dürfen weiterhin nicht gegen ihren Willen im Unterricht eingesetzt werden. Eine Präsenz an der Schule (z.B. bei Lehrerkonferenzen) ist jedoch möglich, es sei denn, es liegt ein Beschäftigungsverbot vor, das dies ausschließt.

Sofern kein Beschäftigungsverbot besteht, können Schwangere freiwillig präsent im Unterricht eingesetzt werden. In jedem Fall können sie Fernlernangebote durchführen, sollten diese auch für den Religionsunterricht von der Schule anberaumt werden.

Schwangere konsultieren vor einer Aufnahme von Präsenzunterricht oder anderen Präsenzangeboten in der Schule in jedem Fall ihre behandelnde Ärztin/ ihren Arzt. Sie geben eine formlose schriftliche Erklärung bei Schuldekan und Schulleitung ab, dass sie freiwillig Präsenzunterricht oder ein anderes schulisches Präsenzangebot wahrnehmen.

3. Wie ist mit Personen zu verfahren, deren nächste Angehörige (Ehepartner, Kinder, in häuslicher Wohngemeinschaft lebende Eltern) im häuslichen Umfeld zur Risikogruppe aufgrund schwerer Vorerkrankungen oder Erkrankungen gehören?

Eine Entbindung von der Unterrichtsverpflichtung aufgrund der Tatsache, dass Lehrkräfte in häuslicher Gemeinschaft mit gefährdeten Personen leben, ist nicht mehr möglich. Der Schutz dieser Personen ist durch die private Lebensführung der Lehrkräfte zu gewährleisten.

4. Können hauptamtlich angestellte kirchliche Lehrkräfte, die bis zum Schuljahresende ihr vertraglich vereinbartes RU-Deputat nicht ausführen können, in anderen Einsatzbereichen (Aufsicht von Klassen, Einsatz in fachfremdem Unterricht) an der Schule eingesetzt werden, falls dort eine Mangelsituation an Lehrkräften entsteht?

Kirchliche Lehrkräfte haben die Aufgabe, Klassen zu beaufsichtigen im Rahmen ihres Deputats, wenn sie selbst keinen Religionsunterricht erteilen können und dies im Rahmen schulischer Organisation erforderlich werden würde.

Sie können nicht gezwungen werden, z.B. in Tandem-Teams fachfremden Unterricht zu erteilen. Die Übernahme solcher Aufgaben ist **freiwillig**.

Kirchliche Religionslehrkräfte können gebeten werden, ihren Einsatzschulen entgegenzukommen und mit den ihnen möglichen Hilfeleistungen dem Schulkollegium in der Krise beizustehen. Es wird von den Schulen als Zeichen der Solidarität gewertet werden, wenn kirchliche Lehrkräfte unterstützend mitwirken.

Die hier beschriebenen Regelungen gelten auch für die in der Gemeinde eingesetzten Pfarrer/innen und Diakon/innen im Blick auf ihr Regeldeputat Religionsunterricht.

5 Können Pfarrer*innen Religionslehrer*innen, die bis zum Schuljahresende ihr vertraglich vereinbartes RU-Deputat nicht ausführen können, in anderen Einsatzbereichen an der Schule oder im Kirchenbezirk zur Mithilfe eingesetzt werden?

Für diese Personengruppe gilt, was den möglichen Einsatz an einer Schule anlangt, das unter 4. Geschriebene. Die Personen können ebenso angefragt werden, ob sie bereit sind, sich an Aufgaben im Kirchenbezirk zu beteiligen, falls ihre Präsenz an den Schulen nicht erforderlich ist. Im Vorfeld haben viele Personen bereits ihre Bereitschaft bekundet, Mithilfe bei Bestattungen oder anderen Aufgaben in den Kirchenbezirken zu leisten. Gleiches gilt auch für Diakon*innen, die als hauptamtliche Lehrkräfte tätig sind.

Die hier beschriebenen Regelungen gelten auch für die in der Gemeinde eingesetzten Pfarrer/innen im Blick auf ihr Regeldeputat Religionsunterricht.

6 Wie ist mit Lernangeboten für die Klassen, die nicht in die Schule kommen, zukünftig zu verfahren?

Kirchliche Lehrkräfte sind verpflichtet, mit diesen Klassen Kontakt zu halten und in Absprache mit ihren Schulleitungen für sie Lernangebote und Aufgaben zu erstellen. Dies kann digital oder über kopierte Arbeitspakete geschehen.

Diese Verpflichtung gilt für Lehrkräfte aller Schularten (auch Grundschulen) und insbesondere für diejenigen kirchlichen Lehrkräfte, die nicht im Schulgebäude präsent sind.

Hilfreiche Materialien finden Sie für alle Schularten unter www.ekiba.de/rpi.

7 Was ist im Blick auf Masken im Unterricht zu beachten?

Die Maskenpflicht für Lehrkräfte in der Schule richtet sich nach den Bestimmungen des Landes. Diese geben in der Regel an, in welchen Situationen das Tragen einer Maske zwingend vorgeschrieben ist. Die Lehrkräfte sind selbstverständlich frei darüber hinaus auch in anderen Situationen eine Maske zu tragen, in denen dies nicht vorgeschrieben ist.

Kirchlicher Lehrkräfte, die präsentisch unterrichten, haben denselben Anspruch wie staatliche Lehrkräfte im Blick auf eine Versorgung mit Masken von Seiten des Landes. Sie wenden sich hierzu an Ihre Schulleitung.

8 Welche Regelungen gibt es im Blick auf Lehrproben und Unterrichtsbesuche?

Die Möglichkeit von Unterrichtsbesuchen muss im Einzelfall vor Ort geklärt werden. Lehrproben mit einer Prüfungskommission sind aktuell an den Schulen nicht möglich und werden verschoben oder durch Präsentationsformate ersetzt.

9 Welche Regelungen gelten für kirchliche Religionslehrkräfte an Privatschulen?

Für kirchliche Lehrkräfte, die an Privatschulen unterrichten, gelten die hier genannten Regelungen analog.

10 Wie ist der Einsatz von Kolleg*innen geregelt, die sowohl in der Schule als auch im Krankenhaus arbeiten?

Hier ist aktuell nur ein präsentischer Einsatz an einem der beiden Orte möglich, in der Regel dort, wo das höhere Deputat liegt. Die genauen Modalitäten sind vor Ort zu klären. Wenn der Beschäftigungsanteil im Krankenhaus überwiegt, wird mit der Schule abgesprochen, wie der Religionsunterricht digital erfolgen kann. Gibt es dafür keine Möglichkeiten, erhalten Schüler/innen Unterrichtsmaterial in anderer Form oder versuchen Schuldekanate den Unterricht durch andere Personen erteilen zu lassen.

11 Welche Regelungen gelten für das Singen und Musizieren im Religionsunterricht?

Singen ist nur möglich, wenn in alle Richtungen ein Mindestabstand von 2,00 Metern zwischen allen anwesenden Personen eingehalten werden kann.

Für den Einsatz von Blasinstrumenten sind die entsprechenden Regelungen der CoronaVO Schule zu beachten.

12 Welche Regelungen gelten für außerschulische Partner (z.B. der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit)?

Außerunterrichtliche Veranstaltungen finden derzeit nicht statt.

13 Wen können Religionslehrkräfte ansprechen, wenn sie weitere Fragen haben?

Auskünfte erteilen:

KR Sabine Jestadt, E-Mail: sabine.jestadt@ekiba.de

KR Dr. Andreas Obenauer, E-Mail: andreas.obenauer@ekiba.de

Ein Dank zum Schluss

Ihnen allen, die Sie sich in dieser schwierigen Situation mit viel Energie und Kreativität dafür einsetzen, dass das Fach Ev. Religion auch in Corona-Zeiten bei den Schüler*innen präsent bleibt, danken wir herzlich! Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für Ihren Dienst.

Diese Informationen werden herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Religionsunterricht; www.ekiba.de/religionsunterricht; religionsunterricht@ekiba.de